Alte Fassung	Neue Fassung
Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach SGB II im Landkreis Konstanz in der Fassung vom 01.01.2005	**Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII im Landkreis Konstanz**
§ 1 Übertragung von Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII und von Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II	**§ 1** Übertragung von Aufgaben der Sozialhilfe nach dem SGB XII
(1) Der großen Kreisstadt Konstanz wird für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der dem Landkreis als Träger der Sozialhilfe obliegenden Leistungen nach dem SGB XII, sowie die Durchführung der dem Landkreis als kommunalem Träger der Grundsicherung nach § 22 und 23 Abs. 3 SGB II obliegenden Aufgaben übertragen.	(1) Der großen Kreisstadt Konstanz wird für ihr Gemeindegebiet die Durchführung der, dem Landkreis als Träger der Sozialhilfe obliegenden Leistungen nach dem SGB XII, die er als weisungsfreie Pflichtaufgabe wahrnimmt, übertragen. Ebenso übertragen wird die Durchführung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII (Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung), die der Bundesauftragsverwaltung unterliegen.
(2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Hilfen verbundenen Geschäfte ein, wie die persönliche Betreuung der Hilfeempfänger, die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen nach SGB II, X und XII sowie die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten.	(2) Die Übertragung schließt alle mit der Durchführung und Gewährung der Hilfen verbundenen Geschäfte ein, wie z.B. die persönliche Betreuung der Hilfeempfänger, die Realisierung des Nachrangs, die Geltendmachung von Erstattungs- und Ersatzansprüchen nach SGB X und XII, die Verfolgung von Ansprüchen gegenüber Dritten sowie die Statistik.
(3) Von der Übertragung sind ausgenommen : 1. Hilfen für alleinstehende Wohnungslose (Nichtseßhafte) nach dem 8. Kapitel des SGB XII. 2. Leistungen der Eingliederungshilfe in Werkstätten für Behinderte 3. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen in vollstationären Einrichtungen mit Ausnahme der Hilfen nach § 48 SGB XII und § 26 SGB IX, es sei denn, diese sind gleichzeitig zu	(3) Von der Übertragung ausgenommen sind: 1. Hilfen für alleinstehende Wohnungslose (Nichtseßhafte) nach dem 8. Kapitel des SGB XII. 2. Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem 6. Kapitel SGB XII mit Ausnahme der Heilpädagogischen Leistungen, Integrationsleistungen in Kindertageseinrichtungen, Hilfen zur angemessenen Schulbildung in teilstationären Schulkindergärten oder Sonder-

gewähren. 4. Entwöhnungsbehandlungen für Suchtkranke 5. Hilfe zum Besuch einer Hochschule mach § 54 Abs. 1 Nr. 2 SGB XII 6. Ambulante Eingliederungshilfe für die in § 55 Abs. 1 und 2 des SGB XII genannten Personen und für Suchtkranke in fachlich betreuten Wohnformen und Familienpflegestellen für volljährige Behinderte 7. Versorgung behinderter Menschen mit Körperersatzstücken, orthopädischen und anderen Hilfsmitteln sowie die Kraftfahrzeughilfe 8. Blindenhilfe nach § 72 SGB XII 9. Landesblindenhilfe	schulen, Fahrdienst für Menschen mit Behinderung und ambulante Hilfen zur Förderung und Verständigung mit der Umwelt. 3. Blindenhilfe nach § 72 SGB XII 4. Landesblindenhilfe
§ 2 Grundlagen der Bearbeitung Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg, die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände, die Handlungsempfehlungen der Bundesagentur für Arbeit zur Umsetzung des SGB II sind neben den Weisungen des Landkreises Grundlage für die Bearbeitung. Abweichungen von den Sozialhilferichtlinien und den Empfehlungen der Spitzenverbände bedürfen eines Beschlusses des Kreistages.	**§ 2** Grundlagen der Bearbeitung Die gesetzlichen Bestimmungen in der jeweils geltenden Fassung, die Sozialhilferichtlinien Baden-Württemberg, die Empfehlungen der kommunalen Spitzenverbände und bei den Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII die Weisungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales, sind neben den Weisungen des Landkreises Grundlage für die Bearbeitung. Abweichungen von den Sozialhilferichtlinien und den Empfehlungen der Spitzenverbände bedürfen eines Beschlusses des Kreistages.
§ 3 Erstattung des Aufwands für die Leistungen nach dem SGB XII und SGB II (1) Die von der beauftragten Gemeinde aufgewandten Kosten für Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II, für einmalige Leistungen nach § 23 Abs. 3 SGB II sowie für Leistungen der Sozialhilfe und Grundsicherung nach dem SGB XII einschließlich evtl. anfallender Kosten für ärztliche Gutachten, Gutachten nach § 45 Abs. 2 SGB XII, Erstattungen nach § 63 SGB X sowie Prozeßkosten	**§ 3** Erstattung des Aufwands für die Leistungen nach dem SGB XII (1) Die von der beauftragten Gemeinde aufgewendeten Kosten für die übertragenen Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII einschließlich evtl. anfallender Kosten für ärztliche Gutachten, Erstattungen nach § 63 SGB X sowie Prozesskosten werden vom Landkreis erstattet. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis.

werden vom Landkreis erstattet. Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens regelt der Landkreis.	
	(2) Für die Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII hat die Stadt Konstanz einen Jahresnachweis im Sinne von § 46 a Abs. 5 SGB XII und § 136 Abs. 2 SGB XII mit einer Bestätigung des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes vorzulegen, dass die Zahlungen in Stichproben und Schwerpunkten in angemessenen Zeitabständen geprüft wurden.
(2) Der Landkreis ist nicht verpflichtet , für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen , den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.	(3) Der Landkreis ist nicht verpflichtet, für Hilfen, die über den Rahmen der übertragenen Aufgaben hinausgehen oder die mit den gesetzlichen Bestimmungen, den Richtlinien oder Weisungen nicht in Einklang stehen, Erstattung zu leisten.
§ 4 Kostenerstattung für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II und SGB XII Der Landkreis Konstanz erstattet der Großen Kreisstadt Konstanz die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB II und SGB XII in Höhe von **zwei Drittel der Personalkosten,** die dem Landkreis für die Durchführung dieser Aufgaben entstehen würden. Näheres wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Großen Kreisstadt Konstanz geregelt.	**§ 4** Kostenerstattung für die Durchführung der Aufgaben nach SGB XII Der Landkreis Konstanz erstattet der Großen Kreisstadt Konstanz die Verwaltungskosten für die Durchführung der Aufgaben nach dem SGB XII in Höhe von **zwei Drittel der Personalkosten,** die dem Landkreis für die Durchführung dieser Aufgaben entstehen würden. Näheres wird durch schriftliche Vereinbarung zwischen dem Landkreis und der Großen Kreisstadt Konstanz geregelt.
§ 5 Weisungsrecht des Landkreises Der Landkreis kann zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben allgemeine Weisungen erteilen. Er kann der beauftragten Gemeinde darüber hinaus im Einzelfall Weisungen erteilen.	**§ 5** Weisungsrecht des Landkreises Der Landkreis kann der beauftragten Stadt Konstanz allgemein und im Einzelfall Weisungen erteilen. Zur Sicherstellung der einheitlichen Durchführung der Aufgaben kann der Landkreis Richtlinien erlassen, die für die Stadt Konstanz verbindlich sind. Bei der Durchführung der Leistungen nach dem 4. Kapitel SGB XII kann der Landkreis gegenüber der Stadt Konstanz Weisungen in unbeschränktem

	Umfang erteilen.
§ 6 Prüfungsrecht des Landkreises Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist befugt, im Rahmen seines fachlichen Prüfungsauftrages auch die Sachbearbeitung in der beauftragten Gemeinde auf der Grundlage der Gemeindeprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt werden dem Landkreis unaufgefordert zugeleitet.	**§ 6** Prüfungsrecht des Landkreises Das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises ist befugt, im Rahmen seines fachlichen Prüfungsauftrages auch die Sachbearbeitung in der beauftragten Gemeinde auf der Grundlage der Gemeindeprüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung zu überprüfen. Der Prüfungsbericht des örtlichen Rechnungsprüfungsamtes und der Gemeindeprüfungsanstalt werden dem Landkreis unaufgefordert zugeleitet.
§ 7 Inkrafttreten Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft Konstanz, den 29.11.2004 F. Hämmerle	**§ 7** Inkrafttreten Diese Satzung tritt am XXX in Kraft. Sie ersetzt die Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe nach SGB XII und der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach SGB II vom 29.11.2004. Konstanz, den F. Hämmerle